

**Zeitschrift:** Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge  
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und  
Sozialversicherungswesens

**Herausgeber:** Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

**Band:** 3 (1905-1906)

**Heft:** 5

**Artikel:** Alkohol und Armenpflege [Fortsetzung]

**Autor:** Marty, C.

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-837940>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 18.03.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Der Armenpfleger.

Monatschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge.

Beilage zum „Schweiz. Zentralblatt für Staats- und Gemeinde-Verwaltung“,  
redigiert von Dr. H. Bosshardt.

Redaktion:  
**Pfarrer A. Wild**  
in Mönchaltorf.



Verlag und Expedition:  
**Art. Institut Orell Füssli,**  
Zürich.

„Der Armenpfleger“ erscheint in der Regel monatlich.  
Jährlicher Abonnementspreis für direkte Abonnenten 3 Franken.

Postabonnenten Fr. 3. 10.

Insertionspreis per Quadrat-Centimeter Raum 10 Cts.; für das Ausland 10 Pfg.

**3. Jahrgang.**

1. Februar 1906.

**Nr. 5.**

Der Nachdruck unserer Originalartikel ist nur unter Quellenangabe gestattet.

## Alkohol und Armenpflege.

Von **E. Marty**, Pfarrer, Balgach (St. Gallen).

(Fortsetzung.)

### II.

Das Elend ist also da, wie kann ihm abgeholfen werden? Es ist selbstverständlich, daß bei dieser Riesearbeit der Armenpfleger nicht alles leisten kann, er muß sich Hülfs- truppen werben, wenn er all' diesen moralischen, wirtschaftlichen und ökonomischen Schädigungen des Alkohols abhelfen, oder sie wenigstens in ihren Ursachen und Wirkungen würdigen und mit Aussicht auf Erfolg bekämpfen will. Eine sehr willkommene Bundesgenossin findet er dabei in erster Linie an der immer weitere Kreise ziehenden Abstinenz- bewegung, aber auch Schule, Staat und Kirche dürften mehr, als es bis jetzt der Fall gewesen, in „Mitleidenschaft“ gezogen werden. Man lacht heute die Abstinenten nicht mehr aus, nachdem sie sich als große Förderer des Volkswohles ausgewiesen haben. Mögen sie dann und wann, wie das übrigens allen bedeutenden geistigen Bewegungen eigen ist, in Einseitigkeiten verfallen, sie haben sich doch Schritt für Schritt das Anrecht auf gebührende Berücksichtigung durch die staatlichen Organe erstritten. Und die Armenpfleger sollen sie nicht nur „berücksichtigen“, sondern geradezu in ihren Dienst stellen. — Warum und wieso? Es kehren sich viele mit Verachtung vom Trinker ab, aber sie haben nicht den Mut, die gesellschaftlichen Zustände und Trinksitten, deren Opfer er geworden ist, zu ändern. Über den Alkoholgenuß herrschen zur Zeit noch ziemlich veraltete, von vielen Vorurteilen durchsetzte Anschauungen. Für die große Masse treffen, wie Lang richtig bemerkt, die psychologischen Voraussetzungen nicht zu, unter denen allein schon die bessere Einsicht und die Erkenntnis den Willen des einzelnen dauernd bestimmen und vom Alkoholgenuß abhalten könnten. Wir müssen die Macht der den Alkoholismus begünstigenden Verhältnisse dadurch brechen, daß wir andere Verhältnisse schaffen, die einen gegenteiligen Einfluß ausüben und dem schwachen Willen zu Hülfe kommen. Dazu bedürfen wir vor allem der aufklärenden Pionierarbeit der Abstinenzvereine. Ihre Broschüren sollen ins Volk, damit die Meinung schwinde, die Abstinenz sei eine höchst unbehagliche Liebhaberei, ein moralisches Stigmata, und es sei einer mehr oder weniger von den Freuden und Rechten der Geselligkeit ausgeschlossen, der einem Temperenzverein angehöre. Sicher gehen die Abstinenten darin mit mir einig, daß der Alkohol noch lange nicht alles Elend auf

dem Kerbholz hat, und daß man nicht in tendenziöser Weise alles und jedes Unglück auf diese „vielgenannte Quelle“ zurückführen darf.

Es genügt, festgestellt zu haben, daß er, speziell in bezug auf das Gebiet des Armenwesens, sehr viele und sehr unheilvolle Folgen hat, die nicht in Abrede gestellt werden können. Es soll dafür gesorgt werden, daß ein in der Trinkerheilung erfahrener Mann und überzeugter Abstinenzler mit dem Trinker redet, ihn zu belehren sucht und ihm wo möglich Anschluß an einen Abstinenzverein ermöglicht; denn nur durch Anschluß an Gleichgesinnte kann der Alkoholiker die Festigkeit gewinnen, das zu tun, was er für das Gute hält. Ich meine es so: der Armenpfleger sollte ohne Umschweife dem Temperenzagenten oder sonst einem Vereinsmitglied Auftrag geben, die Trinkerfamilie zu besuchen. Es laufen ihm dafür keine Kosten auf, wohl aber dient er dem Trinker, seiner Familie und der Gemeinde. Wo diese Leute mit dem nötigen Takt und ruhiger Überredungskunst ausgestattet sind, können sie ohne Zweifel der Armenpflege sehr gute, im engsten Sinn des Wortes wertvolle Dienste leisten.

Daß in Schule und Unterricht immer und immer wieder nicht nur auf das Laster der Trunksucht, sondern auch auf dessen Anfänge und Quellen hingewiesen werde, ist eine Forderung, deren Selbstverständlichkeit so allmählich doch ins geistige Inventar jedes Lehrers und Pfarrers übergehen dürfte.

Es muß auch mit aller Zielbewußtheit mit dem Vorurteil aufgeräumt werden, daß der Alkohol als Nahrungsmittel angesehen wird; vielmehr soll die Überzeugung sich Bahn brechen, daß der Kuhstall bedeutend mehr und billigere Nährwerte abgibt, als das Wirtshaus. Fürs erste ist es eine bekannte Tatsache, daß der schlecht genährte Organismus den berausenden Wirkungen des Alkohols einen geringern Widerstand entgegenstellt, fürs zweite jagt gar leicht eine mangelhafte Ernährung den Armen ins Wirtshaus. — Zur Förderung des Alkoholkonsums tragen nicht wenig die Schwierigkeiten bei, die sich der Bereitung einer gehörigen Kost in ärmern Kreisen entgegenstellen. Da ist's einmal bei der einen oder andern Frau der Mangel an Zeit infolge anderer Arbeit, ferner die Tatsache, daß sehr viele Mädchen das Kochen und Wirtschaften überhaupt nie gelernt haben. Die hauswirtschaftliche Bildung liegt vielerorts noch sehr im argen. Ich würde die Lehre in einer guten Familie dem Bildungsgang in einer sogenannten Haushaltungsschule, die meist mit besseren Verhältnissen rechnet, vorziehen. Wo nur immer Kartoffeln auf den Tisch kommen, wo nur schlecht zubereitete Nahrung verabreicht wird, da ist der Trieb zum Wirtshaus eben oft das Produkt ganz bestimmter, sozialer Mißstände, die durch Alkohol erträglicher gemacht werden sollen! Es handelt sich also darum, solche Gelegenheit zu hauswirtschaftlicher Ausbildung zu suchen oder zu schaffen. Je besser gekocht wird, umso weniger wird getrunken. Wer weiß, ob nicht doch einmal jenes Ideal vom weiblichen Dienstjahr sich verwirklicht, wo die angehende Schweizerfrau dazu verpflichtet wird, ein Jahr lang sich von Staates wegen in alle Geheimnisse eines einfachen bürgerlichen Haushalts einweihen zu lassen? Es rechtfertigt sich, daß der Staat aus dem Alkoholzehntel die Bestrebungen für Volksernährung (Kochkurse zc.) unterstützt.

Der Alkoholzehntel — ja, welcher Armenpfleger kennt diesen beliebten Namen nicht? Dies Wort, oder vielmehr die damit genannte Sache, illustriert uns am allerbesten den vom Staat offiziell anerkannten Zusammenhang zwischen Alkoholismus und Armenpflege. Er gleicht jenem durchlöcherten Danaidenfaß, das nie voll wurde. Warum? Der Staat läßt uns Alkohol trinken, so viel wir wollen, aber er bezieht davon beträchtliche Steuern. Um nun das Unglück wieder gut zu machen, das der Alkohol anrichtet, schüttet man oben immer wieder den Alkoholzehntel nach, aber dieser Goldstaub saugt bei weitem nicht alle Flüssigkeit auf. Wir leugnen nicht, daß die Intentionen des Gesetzgebers gut waren, und daß das Alkoholmonopol den Schnapskonsum bedeutend reduziert hat. Aber die Kantone haben ihr Betreffnis leider bis auf diesen Tag mehr zur finanziellen Entlastung hinsichtlich der Folgen des Alkohols verwendet, anstatt zur Bekämpfung

der Ursachen. Alle Reklamationen im Geschäftsbericht der Bundesversammlung haben nichts oder wenig gefruchtet. Jenes Monopol samt seinem Goldregen ist doch sicher zu dem Zweck eingeführt worden, damit durch dessen an die Kantone verteilten Erträgnisse des Alkoholismus Quellen verstopft werden. Der Circulus vitiosus, in welchem sich die kantonalen Verwendungen bewegen, lautet aber: Je mehr wir diesem Volksfeind als solchem sein Wirkungsfeld verkleinern, um so kleiner werden auch die 90 0/0, die unserer Staatskasse zur Verfügung bleiben. Es würde zu weit führen, wollten wir noch darstellen, in wie generöser Weise die kantonalen Wirtschaftsgesetze — mit wenig Ausnahmen — den Alkoholismus behandeln, nur von den Gesetzen und Maßnahmen betreffend Trinkerversorgung (Adressen von bezüglichen Anstalten: 1. Trinkerheilstätte Uetikon, Zürich, Kurpreis Fr. 1. 20 — 5 per Tag, 2. Nüchtern bei Kirchlindach, Bern, Kurpreis Fr. —. 80 — 6 per Tag, 3. Bethania bei Weesen am Walensee\*) [nur für Frauen, für Armenpflegen Ermäßigung], Kurpreis 2 — 5 Fr. per Tag [ganz Arme weniger] u. a. m.) sei hier noch kurz die Rede.

Leider ist auch hier zu sagen, daß dieselbe oft erst zur Anwendung kommt, wenn der Trinker ohnehin schon physisch und moralisch eine Ruine ist. Die Heilung der Trunksucht ist selbstredend um so eher und um so schneller möglich, je früher ein Alkoholiker zweckentsprechend versorgt wird. Darum tun die Armenpfleger gut, ohne langes Zuwarten die geeigneten Vorkehrungen zu treffen; denn jeder Tag vergrößert das Unglück, erschwert die Heilung; die wenigen Habseligkeiten reduzieren sich und der demoralisierende Einfluß auf Familie und Umgebung vermehrt sich. Die Armenpfleger können in der Regel eine solche Versorgung nur beantragen, nicht selbst ausführen, obwohl letzteres im Interesse einer prompten Erledigung sehr am Platze wäre. Gewöhnlich müssen aber Mißhandlung, Drohung oder ökonomische Mißwirtschaft vorausgegangen sein, damit eine behördliche Intervention, resp. eine Berechtigung zur Versorgung in eine Trinkerheilanstalt oder ins Korrekthaus eintritt. In dieser Beziehung steht der Kanton St. Gallen mit seinem schon zitierten Gesetz über die Versorgung von Gewohnheitsrinkern obenan. Da heißt es kurzweg: „Personen, welche sich gewohnheitsmäßig dem Trunke ergeben, können in eine Trinkerheilanstalt verbracht werden (in der Regel 9—18 Monate). Die Versekung erfolgt auf Grund freiwilliger Anmeldung oder durch die Erkenntnis des Gemeinderates der Wohngemeinde, der das Recht einer solchen Versorgungsmaßnahme aus eigener Entschliesung oder auf Antrag einer andern Behörde, eines Anverwandten oder Vormundes zusteht. Sofern die Unterbringungskosten aus der Armentasse zu bestreiten sind, ist, wie in allen Fällen, ein amtsärztliches Gutachten, sowie die Zustimmung des Regierungsrates erforderlich, welcher letzterer im Notfall die Versorgung auch von sich aus beschließen kann, selbst wenn die Gemeindebehörde eine solche verweigert. Wo es nötig ist, d. h. wo die Kosten nicht aus dem Vermögen des Betreffenden bezahlt werden können, leistet der Staat an die Kosten der Unterbringung und während derselben ausnahmsweise auch an den Unterhalt der Familie angemessene Beiträge.“ Sonach ist nicht erst mit endlosen Schreibern und Begründungen, die oft schwer erhältlich Zustimmung der Heimatgemeinde einzuholen, der Alkoholiker wird, unbeschadet seiner Herkunft, an dem Ort und von dem Ort, an dem er sich befindet, als krankes Glied am sozialen Körper behandelt und kann in seinem und seiner Familie Interesse rechtzeitig versorgt werden. Soviel mir bekannt, besteht dieses Gesetz durchaus nicht etwa nur auf dem Papier, sondern es wird hievon auch Gebrauch gemacht. Wir möchten es allen Kantonen zur Nachahmung, eventuell sogar dem künftigen eidg. Strafgesetz zur Berücksichtigung empfehlen. Hinsichtlich der polizeilichen Maßnahmen wäre zum mindesten eine interkantonale Regelung des Wirtschaftshausverbotes anzustreben. Die bisherigen Mißstände auf diesem Gebiet sind zu bekannt, als daß sie hier noch eingehend geschildert werden müssen. Im übrigen sei an dieser Stelle ausdrücklich betont, daß man einen wirk-

\*) Siehe Inserat.

lichen Erfolg im Sinne einer Zurückdrängung des Übels von Strafmaßregeln nicht erwarten darf. Man wird sie nicht völlig entbehren können, bei Fällen von eigentlicher Trunksucht dagegen können und dürfen sie nicht zur Anwendung gelangen. Stellt sich der Alkoholismus als chronische Alkoholvergiftung des Gehirns dar, so fröhnt der Trunksüchtige nicht einfach einem sündhaften Laster, wie vielfach angenommen wird, sondern er leidet an einer Geisteskrankheit, die ihn der klaren Einsicht und Handlungsfähigkeit beraubt. Wie heutzutage das Irrenhaus als Spital der Irren als Kranke angesehen wird, so muß auch in bezug auf die alkoholischen Krankheiten eine Korrektur der öffentlichen Meinung erfolgen.

Es liegt auf der Hand, daß einem solchen krankhaften Zustand gegenüber mit Bestrafungen wenig oder nichts ausgerichtet werden kann. Der aus dem Gefängnis oder Korrekthaus entlassene Trinker ist nur in den seltensten Fällen ein anderer geworden, in den meisten wird er, sobald er die Freiheit wieder genießt, über kurz oder lang seinem alten Zustande auch wieder verfallen, und die Folgen werden, wenn nicht bei ihm selbst, so doch bei seinen Nachkommen in Form von Krankheit und Siechtum erneut zutage treten. Herr Stadtrat Samter in Charlottenburg schreibt deshalb mit vollem Recht: Soll hier etwas erreicht werden, so kann es nur dadurch geschehen, daß zur rechten Zeit der Versuch einer Heilung gemacht wird. Daß der Alkoholismus heilbar ist, wenn rechtzeitig eingegriffen wird, ist erwiesen. Aber die Heilung wird nur dann eintreten, wenn der Trinker in eine Heilanstalt gebracht wird. Die Armenpflege soll sich nicht darauf beschränken, Alkoholfranke in den allgemeinen Krankenhäusern behandeln zu lassen und erforderlichenfalls einer Irrenanstalt zu überweisen. Diese Art der Trinkerversorgung ist aus verschiedenen Gründen nicht zu empfehlen, abgesehen davon, daß die Aufnahme ins Irrenhaus erst erfolgen kann, wenn die Alkoholvergiftung sehr weit vorgeschritten ist. Armenrechtlich gesehen, mögen diese Arten von Versorgungen leichter zu bewerkstelligen sein und eher im Rayon der armenpflegerischen Kompetenz liegen, als die Verbringung in eine Trinkerheilstätte. Es ist nach geltendem Recht ohne weiteres klar, daß die Armenverwaltung nur dann zu einem Einschreiten Anlaß hat, wenn armenrechtliche Hilfsbedürftigkeit, die Voraussetzung für jedes (amtliche) Handeln ihrerseits, vorliegt. Aber wenn auch Hilfsbedürftigkeit vorliegt, könnte es doch zweifelhaft erscheinen, ob der Armenpflege überhaupt die Pflicht obliegt, die Kosten für eine derartige verhältnismäßig ziemlich kostspielige Anstaltsversorgung aufzuwenden. Geht man jedoch, wie Samter richtig bemerkt, davon aus, daß es sich um einen Krankheitszustand handelt, der eine geeignete Behandlung erfordert (amtsärztliches Zeugnis), so liegt die Sache nicht anders, als bei jeder andern Krankheit, bei der die Armenpflege ihre Hilfe zu gewähren gesetzlich verpflichtet ist. Ein rechtzeitiges Einschreiten liegt aber hier trotz dem Kostenpunkte im Interesse der Armenpflege, wenn sie erwarten kann, dadurch spätere, möglicherweise dauernde Aufwendungen für den Trinker oder seine Familie zu ersparen. Gegebenenfalls wären sogar die Richter darauf aufmerksam zu machen, daß eine Aussicht auf Besserung nur besteht bei Unterbringung des Kranken in eine Trinkerheilanstalt, so daß der Richter den Trinker vor die Alternative stellen kann: Trinkerheilstätte oder Entmündigung. Aber ja nicht beides zusammen, wie dies da und dort üblich ist. Wo die Armenpflege ihre Sache ernst nimmt, kann die Vormundschaft von ihr selbst stillschweigend angetreten und besorgt werden, so lange der Trinker versorgt ist, das Entmündigungsverfahren selbst und die Publikation verbittert den Kranken und erschwert die Heilung.

Ob gegen die Anstalten gewissermassen Verwahrung eingelegt werden soll, deren Namen von vorneherein einen moralischen Vorwurf für die Insassen involvieren, sei hier nur nebenbei erwähnt. Es wird schwer fallen, eine Bezeichnung zu finden, die alle Beziehung auf den Alkohol weglassen kann. Am Namen dieser Anstalten liegt übrigens weniger, als an der Tüchtigkeit ihrer Leiter und an der liebevollen Wiederaufnahme eines Entlassenen in die menschliche Gesellschaft. Zu warnen ist dagegen meines Erachtens vor einer allzu intensiven religiösen Bearbeitung der Insassen. Wir kennen das Evangelium wohl als das wertvollste Mittel bei moralischen Defekten, allein in zu starken Dosen und fast

zwangsweise verabreicht an solche, die es vorher wenig kannten, kann es die pathologische Heilung keineswegs fördern; es wirkt in solchen Fällen vielleicht eher abstoßend als erbauend, so sehr es zu wünschen ist, daß die armen Opfer des Alkohols die regenerierende Kraft der menschlichen und göttlichen Vergebung kennen lernen.

Wir haben zu danken für die Trinkerheilanstalten, die mit unendlicher Geduld jene armen Hülfbedürftigen pflegen und heilen; es ist eine überaus segensreiche Mission, die sie erfüllen. Hülfstruppen stehen dem Armenpfleger also zur Verfügung, die ihn in der Überzeugung und im Willen bestärken: der Kampf sei nicht aussichtslos. Gewiß kann auf gesetzlichem Boden auf mancherlei Art und Weise Abhülfe geschafft werden, aber es heißt auch hier: Die Liebe ist des Gesetzes Erfüllung.

**Margau.** Die letzte Großratsitzung im Dezember 1905 bot bei Anlaß der Budgetberatung einige interessante, das Armenwesen betreffende Momente. Es wurde gegen die namentlich aus der Ostschweiz, speziell dem Kanton Zürich, gegen den Aargau erhobenen Vorwürfe, er sorge nicht in genügendem Maße für seine auswärtigen Armen, Protest erhoben. Einige Redner sahen sich auch veranlaßt, im besondern der freiwilligen und Einwohnerarmenpflege der Stadt Zürich etwas am Zeug zu flicken, indem sie an Hand von altmäßigem Material nachzuweisen versuchten, diese sei in ihren Anforderungen an aargauische Gemeinden betreffend Unterstützung von in Zürich wohnhaften Aargauern etwa einmal allzu weitgehend, verlange auch etwa Unterstützung für Leute, die solche gar nicht begehrt hätten.

Diese Erörterungen hatten schließlich noch ein erfreuliches Resultat: es wurde eine Motion erheblich erklärt, der Regierungsrat sei beauftragt zu untersuchen, ob nicht die Unterstützung außerkantonal armer Aargauer durch den Staat zu übernehmen sei. — Schade, daß der Große Rat nicht gerade noch einen Schritt weiterging und beschloß, es sei das Armengesetz einer völligen Revision zu unterziehen und den modernen Anschauungen im Armenwesen anzupassen.

M.

**Appenzell A.-Rh.** Ein Armenhausinsasse beschwerte sich, daß man ihn ohne genügenden Grund in die Armenanstalt versetzt und ihm Strafkleider angelegt habe; seit einiger Zeit habe er den eisernen Halsring zu tragen, der ihm an der Arbeit hinderlich sei und ihm nachts Ruhe und Schlaf störe. Die Information ergab, daß es sich um einen alten Mann handle, der bald existenzlos, bald mit Erwerb durch fragwürdige Handlungen herumvagiere. Polizeiliche Einbringung war also gerechtfertigt. Eine Enquete zeigte, daß das mittelalterliche Instrument in einer Gemeinde als sehenswerte Antiquität aufbewahrt aber nicht angewendet, in zwei weiteren Gemeinden vorhanden, aber selten und nur ausnahmsweise als Disziplinarstrafmittel etwa angewendet werde. Die übrigen Gemeinden kennen dieses Strafmittel nicht, während erstgenannte Gemeinde glaubt, eines solchen Strafmittels nicht entbehren zu können. Es darf doch wohl erwartet werden, daß ein solch altertümliches Werkzeug in die Kumpelkammer geworfen oder in eine Antiquitätensammlung abgegeben werde. (Aus dem 46. Rechenschaftsbericht des Regierungsrates an den Kantonsrat von Appenzell A.-Rh. vom Amtsjahre 1904/05.) — Ein gewisser Artikel der Schweizerischen Bundesverfassung (Art. 65) verbietet körperliche Strafen seit bereits 31 Jahren, es wäre gewiß nicht mehr zu früh, wenn sich auch die appenzellischen Gemeinden darnach richten würden.

W.

— Während namentlich in früheren Jahren seitens verschiedener Gemeinden die Zwangsarbeitsanstalt Gmünden als ein willkommenes Mittel zur Unterbringung renitenter Armengenössiger betrachtet wurde, wird ihr heute von anderer Seite zum Vorwurf gemacht, daß durch die Bestimmungen von § 18 des jetzigen Reglements die Bedingungen zur Aufnahme allzustark erschwert worden seien. Diesem letzteren muß entgegengehalten werden, daß die persönlichen Rechte der in der Anstalt Unterzubringenden zu wahren sind und auch bei tiefgesunkenen Individuen der Detinierung doch eine Verwarnung vorausgehen soll.